N E U F A S S U N G
D E R
S A T Z U N G
der
Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte

in der Fassung der am 11. Februar 2009 genehmigten Änderungen mit Änderungsvorschlägen nach Vorgaben des Finanzamts zur Anpassung an die Abgabenordnung

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1598

Präambel

Im Gedenken an die Leiden politischer Gegner des NS-Regimes, in dem Bemühen, Menschen, die politischer Verfolgung ausgesetzt sind, zu helfen, Intoleranz gegenüber Andersdenkenden abzubauen und in dem Willen, Verantwortung zur Wahrung der Menschenrechte zu tragen und Leidende, die durch den Widerstand Unterdrückung und Folterungen erdulden mussten, zu stärken, wird im Zusammenwirken mit der Freien und Hansestadt Hamburg am 12. September 1986 eine Stiftung errichtet, die jetzt folgende Satzung erhält:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

"Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Hilfe für politisch Verfolgte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Hilfeleistungen sowie durch Gewährung von Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg für politische und kulturelle Tätigkeit. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere gefördert werden die Aktivitäten von Menschen, die sich durch Wort, Schrift oder ihr sonstiges Wirken in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen und sich nachhaltig und stellvertretend für alle politisch Verfolgten, für den Schutz und die Wiederherstellung der Menschenrechte in ihrer Heimat einsetzen.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von zunächst Euro 51.129,19 ausgestattet. Dieser Kapitalgrundstock darf nicht angegriffen werden.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (finanzielle Zuwendungen, Rechte oder sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 der Satzung genannten Zwecken.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens.

(4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne des Steuerrechts.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht für die Durchführung des Stiftungszwecks benötigt wird, zinsbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmende Auswahl als sicher gelten.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus sieben Personen besteht:

a) Dem Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg;

b) einem von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer einer Legislaturperiode zu wählenden Mitglied;

c) fünf vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern, einschl. eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, das zugleich Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Bis zu deren Amtsantritt führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung weiter.

(2) Vorsitzender des Vorstandes ist das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 a).
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(5) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und ihr für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

(3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszweckes eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Der Vorstand kann, wenn es dringlich oder notwendig ist, auch schriftlich beschließen. In diesen Fällen müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich über zu fassende Beschlüsse informiert werden. Danach müssen zumindest fünf Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen, damit er wirksam ist. Alle Vorstandsmitglieder sind über die gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandsitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen Einberufung und Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(3) In Vorstandssitzungen, die nicht Satzungsänderungen (§ 12) und nicht die Auflösung der Stiftung (§ 13) betreffen, kann sich das in § 5 Abs. 1 unter a) genannte Vorstandsmitglied durch einen für die Amtszeit des Vertretenen persönlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind zur gemeinsamen Vertretung befugt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungsleistungen

(1) Anträge auf Leistungen aus der Stiftung sind an den Vorstand zu richten. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht. Er entsteht auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bei Anwesenheit aller Stimmberechtigten. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten in Höhe des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 1 an die „Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und in Höhe des Betrages der Zustiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg an diese, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Ist, gleich aus welchem Grund, ein Stiftungsvermögen vorhanden, das die Beträge nach Abs. 2 übersteigt, so fällt es an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe von politisch Verfolgten.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Bestellung der zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft.

(2) Die nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung in der Neufassung vom 15. Oktober 2001 bestellten Vorstandsmitglieder bleiben nach Maßgabe dieser Satzungsbestimmungen im Amt.

(2) Diese Satzung sowie jede wirksam beschlossene Änderung der Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.